

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 2009

415. Grundwasserrecht i 16-11, Ellikon a. d. Th.

Mit RRB Nr. 2731/1993 wurde Samuel Kurz, Ellikon a. d. Th., das Recht verliehen, dem Thurgrundwasserstrom mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1244, Ärbeler, Ellikon a. d. Th., bis zu 200 l/min Wasser zu entnehmen und zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu verwenden. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Schreiben vom 18. Juni 2008 ersuchte Samuel Kurz um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Die Berechnung der Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebührenVO). Die Wasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit vom 1. April bis 30. September erfolgen. Die Verleihungs- und Nutzungsgebühren werden daher auf die Hälfte ermässigt. Zudem ist die Verleihungsgebühr bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 11 GebührenVO) und beträgt somit Fr. 280 ($\frac{2}{3}$ von 200 l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Fr. 420 (200 l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Samuel Kurz, Ellikon a. d. Th., mit RRB Nr. 2731/1993 erteilte Konzession, dem Thurgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1244, Ärbeler, Ellikon a. d. Th., bis zu 200 l/min Wasser zu entnehmen und zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2034 verlängert (GWR i 16-11).

Massgebende Unterlage:

Situation 1:1000 vom 11. Juni 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Wasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit, d. h. vom 1. April bis zum 30. September, erfolgen.
3. Von 13.00 bis 18.00 Uhr ist bei heiterem Himmel die Wasserentnahme einzustellen, und es darf keine Bewässerung der Felder stattfinden. Ausgenommen ist das Bewässern von Neupflanzungen.

4. Die Bewässerungsgabe ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Empfehlungen der landwirtschaftlichen Berater bezüglich Menge und Zeitpunkt des Einsatzes von Dünger sind strikte einzuhalten. Die zur Bestimmung der Düngergaben erforderlichen Bodenproben sind durchzuführen. Beim Ausbringen von Dünger ist der im Bewässerungswasser bereits enthaltene Nitrat-Stickstoff zu berücksichtigen. Das Merkblatt «Bewässerung und Grundwasserschutz» ist zu beachten (Beilage).
5. Mobile Pumpgeräte sind mit der durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ausgehändigte Kontrollkarte zu kennzeichnen.
6. Der Kanton behält sich vor, jederzeit weitere Wasserbenützungsanlagen am Thurgrundwasserstrom zu bewilligen und zu verlangen, dass die Anlagen zusammen mit schon bestehenden oder weiteren Anlagen nach einer von der Baudirektion zu genehmigenden Kehrordnung betrieben werden.
7. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten von Samuel Kurz am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 1244, Ellikon a. d. Th., als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 420 und ist jeweils fällig am 30. Juni.

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von Samuel Kurz durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 280	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 512	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 848	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an Samuel Kurz, Mühlehaldenstrasse 3, 8548 Ellikon a.d. Th. (E), den Gemeinderat Ellikon a.d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon a.d. Th., nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi